

Wenn also beispielsweise ein Güterzug entgleist (weitere Annahme: der Güterzug ist unbeladen ohne Güter dritter Personen), dann wird regelmäßig ein Schaden nicht nur an den Eisenbahnfahrzeugen des EVU auftreten, sondern auch an der Infrastruktur des EIU (Gleisoberbau und/oder Gleisunterbau, Signale und Signalmasten, Oberleitung etc.). Regelmäßig wird bei einem solchen „harmlosen Eisenbahnunfall“ ein Sachschaden in erheblichem Ausmaß an der Eisenbahninfrastruktur vorliegen, der den Tatbestand des § 177 Abs 1 StGB erfüllen könnte.

Eine Verbandsverantwortlichkeit wird also nur dann von vornherein auszuschließen sein, wenn erheblicher Sachschaden (und eben kein Personenschaden) nur auf Seiten jenes EBU vorliegt, deren Eisenbahnbedienstete alleine den Unfall verwirklicht haben.

6.5.6 Die Mitarbeiter(anlass)tat – § 2 Abs 2 VbVG iVm § 3 Abs 3 Z 1 VbVG

6.5.6.1 Mitarbeiter – § 2 Abs 2 VbVG

Mit der Interpretation des Mitarbeiterbegriffes im Sinne von § 2 Abs 2 VbVG gibt es im Eisenbahnwesen keine Interpretationsprobleme.

Regelmäßig bedienen sich die EBU zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen, die im Verhältnis zum EBU in einem Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis oder zumindest als arbeitnehmerähnliche oder überlassene Arbeitskräfte tätig werden (§ 2 Abs 2 Z 1 und 3 VbVG).

Verstöße von Mitarbeitern eventueller vom Verband wirtschaftlich unabhängiger Subauftragnehmer lassen sich nicht unter die Mitarbeitertat des § 3 Abs 3 VbVG subsumieren.¹⁵⁶ Die Prüfung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist präzise vorzunehmen, um Scheinkonstruktionen zur Umgehung des verbandsrechtlichen Mitarbeiterbegriffes hinten zu halten.

Für die dem auftraggebenden Verband tatsächlich fremden Arbeitnehmer/arbeitnehmerähnlichen Personen haftet der Subauftraggeber als Verband.

Hinsichtlich des auftraggebenden Verbandes ist in solchen Fällen aber dennoch zu überprüfen, ob er nicht doch verbandsrechtlich zu belangen ist. Dies kann der Fall sein, wenn seine Entscheidungsträger eisenbahnrechtliche und/oder arbeitnehmerschutzrechtliche Koordinationspflichten verletzt haben (Entscheidungsträgertat iS § 3 Abs 2 VbVG).

6.5.6.2 Objektiv sorgfaltswidrige Tathandlung – § 3 Abs 3 Z 1 VbVG

Die Erfüllung des Tatbildes durch Mitarbeiter genügt. Keine Rolle spielt es, ob der/die Mitarbeiter subjektiv in der Lage war(en), die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten. Eine schuldhaft Begehung der Tat durch den/die Mitarbeiter ist somit nicht erforderlich für die Sanktionierung eines Verbandes bei den Fahrlässigkeitsdaten der Eisenbahnunfälle.

¹⁵⁶ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG § 2 RZ 26, siehe auch *Hilf/Zeder* in WK² VbVG § 2 RZ 20: Arbeitnehmerbegriff iS § 1 Abs 1 DHG und § 51 Abs 1 und 3 ASGG